



Förderrichtlinien der Helmut-John-Stiftung II

(Fassung vom 08.07.2025)

- 1) Gefördert werden Projekte von gemeinnützigen Einrichtungen oder Personengruppen, soweit eine zusätzliche Unterstützung notwendig ist, weil Regelfinanzierung, Eigenmittel und Zuwendungen Dritter nicht ausreichen, das Projekt zu finanzieren. Unter dieser Bedingung kann auch eine Förderung von Einzelpersonen erfolgen, sofern an einer Verwendung der Stiftungsmittel gemäß diesen Förderrichtlinien keine begründeten Zweifel bestehen und der Stiftung eine Prüfung der Verwendung möglich und zumutbar erscheint.

Im Einzelfall kann eine Verauslagung von Kosten für Hilfsmittel oder Maßnahmen erfolgen, die von einem Sozialleistungsträger abgelehnt wurden und für die in einem anhängigen Widerspruchs-/Klageverfahren eine begründete Aussicht auf Erstattung besteht. Vom Antragsteller ist in geeigneter Weise darzulegen, dass er die Kosten nicht selbst verauslagen kann und Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde. Der Erstattungsanspruch ist vor Auszahlung an die Stiftung abzutreten.

- 2) Förderfähig sind Projekte, die den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 ihrer Satzung entsprechen: Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist die Vergabe von Mitteln i.S.v. § 58 Nr. 1 AO zur Verbesserung der Situation von Menschen in Deutschland mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Institutionen bei der Beratung von Eltern betroffener Kinder sowie von Erwachsenen. Z.B. sollen Elternbegleiter/Kompetenzpersonen ausgebildet und eingesetzt werden, die Betroffene und deren Eltern medizinisch wie auch psycho-sozial, also ganzheitlich unterstützen und beraten.
- 3) Das Projekt sollte das gesellschaftliche Ziel der Inklusion berücksichtigen und Menschen mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus in der Mitte der Gesellschaft sehen.
- 4) Förderfähig sind in der Startphase Projekte, die eines oder mehrere der folgenden Ziele umsetzen:
 - Qualifizierung oder Erweiterung ehrenamtlicher Strukturen von Beratung, Kontakt und Austausch. Dies kann durch Veranstaltungen (Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, Erfahrungsaustausch, Förderung von Selbsthilfe) ebenso erfolgen wie durch Nutzung neuer Medien (Wiki.Prinzip, Social Media).
 - Maßnahmen, die die durch die gesetzliche Krankenversicherung bestehende medizinische oder therapeutische Behandlung durch Zusatzleistungen (on top) verbessern.
 - Die Verbesserung der medizinischen Versorgung Erwachsener mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus durch bestehende Organisationen, um den

organisatorischen wie finanziellen Aufwand zu minimieren und Synergieeffekte zu nutzen.

- Wissenschaftliche Forschungsprojekte, die nachhaltige Effekte für eine Verbesserung der Gesundheit oder Lebensqualität von Menschen mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus erwarten lassen. Hier sind alle Fachgebiete angesprochen.
- Projekte im Sinne von Teilhabe am Leben, die Wohnen, Ausbildung und Beruf, Reisen, Mobilität, Sport, Freizeitgestaltung sowie Leben im Alter mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus fördern.
- Projekte, die Angehörige entlasten und stärken.

5) Anträge auf Förderung sind formlos an die Stiftung per Adresse

Helmut John Stiftung II,
c/o Stiftungsverwaltung Annastift e.V.
Anna-von-Borries-Str. 1-7
30625 Hannover

zu stellen. Die Anträge sollen ein halbes Jahr vor Beginn des Projektes gestellt werden. Sie sollen enthalten:

1. Antragsteller und Ansprechpartner, jeweils mit Kontaktdaten
2. Name des Projektes
3. Beschreibung des Projektes mit Zieldefinition; ggf. Beschreibung der Fortsetzung des Projektes nach Abschluss der Förderung
4. Ort der Projektausführung
5. Zeitraum der Projektausführung
6. Ggf. Bildmaterial
7. Beantragte Fördersumme
8. Finanzierungsplan mit Benennung von Co-Finanzierungen und Zeitpunkten der Auszahlung der Fördergelder
9. Erklärung über die gemeinnützige Verwendung der Fördergelder
10. Datum/Unterschrift
11. Anlagen:
 - Steuerbescheid zur Gemeinnützigkeit
 - ggf. Registerauszug und Satzung
 - ggf. Kostenvoranschläge

6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7) Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt.

8) Die Zusage kann zeitlich befristet werden.

9) Die Antragsteller haben der Stiftung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Fördermittel, die nicht Zusage entsprechend verwendet worden sind, sind zurück zu zahlen. Die Stiftung kann eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die ordnungsmäßige Verwendung der Fördermittel verlangen.

Für Förderprojekte kann ein Evaluationsbericht bzw. ein Projektbericht über die Auswirkungen gefordert werden. Ferner kann eine wissenschaftliche Begleitung gefordert werden, um eine spätere Übernahme durch die Sozialversicherung zu erwirken. Die Kosten der Evaluierung bzw. Begleitung können in die Projektkosten mit einbezogen werden.

- 10) Die begünstigte Einrichtung hat in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die (Mit-) Finanzierung durch die Stiftung geeignet hinzuweisen. Die Nachweise über die Öffentlichkeitsarbeit sind der Stiftung zur Verfügung zu stellen (in Kopie).